

RS OGH 1996/11/7 15Os155/96 (15Os156/96)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1996

Norm

StPO §180 Abs5 Z1

Rechtssatz

Wird ein Beschuldigter (Verurteilter) unter Anwendung des gelinderen Mittels nach§ 180 Abs 5 Z 1 StPO enthaftet und erläßt die Fremdenbehörde danach (in Kenntnis der Umstände des Gerichtsverfahrens) ein Aufenthaltsverbot, ist es dem Beschuldigten (Verurteilten) mangels einer Vorschrift über eine allfällige prävalierende Stellung des einen Gebotes im Verhältnis zum anderen überlassen, welchem der beiden Rechtsakte er den Vorzug gibt; er ist nicht gehalten, ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Fremdenbehörde einzubringen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 155/96

Entscheidungstext OGH 07.11.1996 15 Os 155/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105931

Dokumentnummer

JJR_19961107_OGH0002_0150OS00155_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at